

Allgemeine Hausordnung der Biosphäre Potsdam

Hausrecht: Das Personal der Biosphäre Potsdam übt das Hausrecht aus. Verstöße gegen Anweisungen und wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung können ein Hausverbot nach sich ziehen.

1.1) Rücksicht auf Tier- und Pflanzenwelt: Auf die Tier- und Pflanzenwelt ist in jeder Situation Rücksicht zu nehmen. Das Entnehmen, Beschädigen oder Mitnehmen von Pflanzen(teilen) und Tieren ist ohne jede Ausnahme untersagt. Die Tiere dürfen nicht gefüttert, angefasst oder bedrängt werden.

1.2) Sorgsamer Umgang mit Objekten: Mit der Ausstellung sowie der Verkaufsware ist sorgsam umzugehen. Mutwillige Beschädigungen werden in Rechnung gestellt. Weiterhin behalten wir uns vor, den Vorfall zur Anzeige zu bringen.

1.3) Wege: Das Verlassen der Wege ist untersagt. Ebenfalls ist das Betreten von Gehegen, Pflanzflächen, der Wälle und Dachflächen untersagt.

2.1) Aufsichtspflicht: Eltern und Lehrende bzw. Aufsichtspersonen von Gruppen haben auf dem gesamten Gelände der Biosphäre Potsdam die ordnungsgemäße Aufsicht über ihre Kinder bzw. ihre Gruppen zu führen. Die vorgenannten Personen haften für die Verletzung ihrer Aufsichtspflicht bereits für leichte Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Mitarbeiter*innen der Biosphäre Potsdam sind nicht zur Aufsicht verpflichtet oder berechtigt. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

2.2) Kinder unter 12 Jahren: Das Betreten der Biosphäre Potsdam für Kinder unter 12 Jahren ist nur in Begleitung erziehungsberechtigter Personen oder Bevollmächtigter gestattet.

2.3) Kinder ab 12 Jahren: Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren dürfen die Biosphäre Potsdam nur mit dem schriftlichen Einverständnis einer erziehungsberechtigten Person allein betreten.

3) Schließfächer: Die Schließfächer stehen zur Nutzung am Besuchstag zur Verfügung. Schließfächer, die nach Schließung weiter belegt sind, werden geöffnet und geräumt. Die vorgefundenen Sachen werden 6 Monate aufbewahrt, mit Ausnahme von Lebensmitteln, die sofort ohne Anspruch auf Schadensersatz entsorgt werden. Um Beschädigungen der Ausstellung zu vermeiden, müssen große Taschen und Rucksäcke in den Schließfächern verstaut werden.

4.1) Wechselgeld: Wechselgeld und Kassenbelege sind sofort nach Erhalt zu kontrollieren. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

4.2) Kassenbeleg: Der Kassenbeleg für die Zahlung des Eintritts oder das digitale Ticket ist während des gesamten Aufenthalts mitzuführen und auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen. Bei Antreffen ohne gültigen Beleg behalten wir uns vor, den Vorfall zur Anzeige zu bringen.

5) Speisen & Getränke: Eigene Speisen dürfen nicht in der Tropenhalle verzehrt werden. Alkoholfreie Getränke dürfen mitgeführt werden. Das Essen ist nur in den gastronomischen Einrichtungen, sowie im Foyer gestattet.

6) Fotografieren: Das Fotografieren und Filmen ist zur privaten Verwendung erlaubt. Zum Schutz der Tiere ist das Fotografieren mit Blitzlicht im Schmetterlingshaus und in den Bereichen der Aquarien und Terrarien untersagt. Die gewerbliche Nutzung von Film- und Fotoaufnahmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Biosphäre Potsdam.

7) Mitführen von Tieren: Das Mitführen von Tieren jeder Art ist untersagt. Das Mitführen eines Blindenführhundes ist vor dem Besuch anzukündigen und nur nach Vorlage des Blindenführhundausweis möglich.

8.1) Alkohol: Es obliegt dem Personal der Biosphäre Potsdam, Personen in alkoholisiertem Zustand den Eintritt zu verwehren oder des Gebäudes zu verweisen.

8.2) Rauchverbot: Im gesamten Gebäude der Biosphäre Potsdam herrscht Rauch- und Feuerverbot. Dies gilt auch für elektronische Zigaretten und alle vergleichbaren Utensilien mit gleichem Wirkungsprinzip.

9) Mitführen gefährlicher Gegenstände: Das Mitführen von Waffen jeder Art, Feuerwerkskörpern und anderen gefährlichen Gegenständen ist untersagt.

10) Diebstahl: Jeder Diebstahl und jede Straftat innerhalb des Gebäudes oder Geländes wird zur Anzeige gebracht und zieht ein Hausverbot nach sich.

11) Verteilen von Werbematerial: Das Verteilen jeglicher Prospekte, Flugblätter oder sonstiger Materialien sowie das Anbieten von Waren auf dem gesamten Gelände der Biosphäre Potsdam ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Biosphäre Potsdam erlaubt. Die Kosten der Beseitigung dieser Materialien tragen die Veranstaltenden sowie Verteilenden.

12) Fahrzeuge: Das Befahren des Gebäudes sowie des Geländes mit Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates, Rollern usw. ist untersagt. Auf dem Gelände der Biosphäre Potsdam ist mit sämtlichen Kraftfahrzeugen mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren und das Parken auf den gepflasterten Wegen ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Ein- und Auffahrten sowie Fluchtwege sind unbedingt freizuhalten. Außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze dürfen keine Fahrzeuge, Anhänger oder ähnliches geparkt oder aufgestellt werden.